

BETON-PREISLISTE



Hechinger Mössinger Beton GmbH & Co. KG

Gültig ab 01. Mai 2021

Stand 01. Oktober 2021

**Buloch 1
72379 Hechingen**

**info@hm-beton.de
www.hm-beton.de**

**Verkauf / Verwaltung
Michael Schneider**

**Telefon: 07471 - 13 020
Fax: 07471 - 62 26 34
Mobil: 0170 - 56 04 622**

**Bestellung Disposition
Bernd Herrmann**

**Telefon: 07471 - 38 88
Fax 07471 - 14 254**

**WPK Prüfstelle:
Baustofflabor Zollernalb GmbH & Co. KG
Konrad-Adenauer-Straße 24
72461 Albstadt**

**Dipl.Ing. Hans-Jürgen Wirsching
Laborleitung
Telefon 07432 - 97 86 19
Mobil 0171 - 62 81 973
Email: juergen.wirsching@baustofflabor-zollernalb.de**

**Fordern Sie unsere Dienstleistung
Wir antworten mit:**

**Qualität
Erfahrung
Kompetenz**

Preisliste Transportbeton

gültig ab 01.05.2021
Stand 01. Oktober 2021

HM Beton Hechinger Mössinger Beton GmbH & Co. KG
Buloch 1, 72379 Hechingen

Dispo 07471 - 38 88
Vertrieb 07471 - 13 020

Leistungsbeschreibung / Standardsorten nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2

Expositionsklassen					Über- wach- ungs- klasse	Beton - festig- keits- klasse	Konsi- stenz- klasse	Größt- korn Dmax	Beton- abrufr Nr.	Preis frei Bau in Euro / cbm			Anwendungshinweise		
Bewehrungs- angriff	Betonangriff									Festigkeitsentwicklung					
	Karbonatisierung Chloride	Frostangriff	chemischer Angriff	Verschleiss						Alkali-Feuchteklasse	mittel K	schnell- mittel L		langsam F CEM II 42,5 N + CEM III/B 32,5 N-LH	
XC	XD	XF	XA	XM 8)	1)		mm	Zementart	CEM II 42,5 N	CEM II 52,5 N	CEM III/B 32,5 N-LH				
Unbewehrter Beton															
					WA	1	C8/10	C1	32	100	121,40	122,70	-	nicht geeignet für Frostangriff mit und ohne Taumittel, Verschleiss oder chem. Angriff; unbewehrte Fundamente oder Innenbauteile; Randsteinbeton	
					WA	1	C8/10	C1	16	108	123,20	124,70	-		
					WA	1	C8/10	F3	32	104	123,90	125,20	-		
					WA	1	C8/10	F3	16	112	125,30	127,10	-		
					WA	1	C12/15	C1	32	120	122,80	124,40	-		
					WA	1	C12/15	C1	16	135	124,60	126,30	-		
					WA	1	C12/15	F3	32	130	125,40	127,20	-		
					WA	1	C12/15	F3	16	141	127,10	129,00	-		
					WA	1	C16/20	C1	32	150	123,90	125,60	-		
					WA	1	C16/20	C1	16	172	125,70	127,40	-		
					WA	1	C20/25	C1	16	225	128,70	130,70	-		
Bewehrter Beton für Innenräume (mit üblicher Luftfeuchte)															
XC2					WA	1	C16/20	F3	32	161	130,50	132,60	-	Innenbauteile mit üblicher Luftfeuchte; bewehrte oder unbewehrte Gründungsbauteile	
XC2					WA	1	C16/20	F3	16	183	131,90	134,20	-		
XC2					WA	1	C16/20	F3	8	197	133,80	136,00	-		
Bewehrter Beton für offene Gebäude und Feuchträume															
XC3					WA	1	C20/25	F3	32	210	131,40	133,60	-	bew. Bauteile, zu denen die Außenluft häufig oder ständig Zugang hat; offene Hallen, Innenräume mit hoher Luftfeuchte	
XC3					WA	1	C20/25	F3	16	235	132,90	135,10	-		
XC3					WA	1	C20/25	F3	8	247	135,30	137,50	-		
Bewehrter Beton für Außenbauteile mit hohem Wassereindringwiderstand (WU gem. DIN 1045-2)															
XC4	XF1	XA1			WA	1	C25/30	F3	32	260	133,10	135,40	141,10	Aussenbauteile mit direkter Beregnung	
XC4	XF1	XA1			WA	1	C25/30	F3	16	310	135,00	137,40	143,10		
XC4	XF1	XA1			WA	1	C25/30	F3	8	345	136,90	139,20	145,20		
XC4	XD1	XF1	XA1		WA	2	C30/37	F3	32	355	136,30	138,70	144,80		
XC4	XD1	XF1	XA1		WA	2	C30/37	F3	16	405	138,20	140,70	147,00		
XC4	XD1	XF1	XA1		WA	2	C30/37	F3	8	445	140,50	143,10	149,60		
XC4	XD2	XF2/3	XA2	XM1 5)	WA	2	C35/45	F3	32	457	143,00	145,80	-		
XC4	XD2	XF2/3	XA2	XM1 5)	WA	2	C35/45	F3	16	507	145,50	148,40	-		
XC4	XD2	XF2/3	XA2		WA	2	C35/45	F3	8	545	148,50	151,60	-		
XC4	XD3	XF2/3	XA3 4)	XM2 6)	WA	2	C35/45	F3	32	456	145,20	148,70	-	Sulfatgehalt des angreifenden Wassers ≤ 600mg/l	
XC4	XD3	XF2/3	XA3 4)		WA	2	C35/45	F3	16	506	147,70	151,20	-		
XC4	XD3	XF2/3	XA3 4)		WA	2	C35/45	F3	8	546	150,70	154,00	-		
XC4	XD3	XF2/3	XA3 4)	XM2 6)	WA	2	C40/50	F3	32	556	146,40	154,20	-		
XC4	XD3	XF2/3	XA3 4)		WA	2	C40/50	F3	16	606	149,00	157,50	-		
XC4	XD3	XF2/3	XA3 4)		WA	2	C45/55	F3	32	650	155,30	164,30	-		
XC4	XD3	XF2/3	XA3 4)		WA	2	C45/55	F3	16	660	158,00	167,00	-		
Bewehrter Beton für Außenbauteile (WU gem. DIN 1045-2); stark chemischer Angriff															
XC4	XD3	XF2/3	XA3 4)	XM2 6)	WA	2	C35/45	F3	32	456	-	-	154,90		Sulfatgehalt des angreifenden Wassers > 600mg/l
XC4	XD3	XF2/3	XA3 4)		WA	2	C35/45	F3	16	506	-	-	157,90		
XC4	XD3	XF2/3	XA3 4)		WA	2	C35/45	F3	8	546	-	-	161,40		
Bewehrter Beton für Außenbauteile (WU gem. DIN 1045-2); stark chemischer Angriff; frost und taumittelbeständig η (LP-Beton)															
XC4	XD1	XF2/3	XA1	XM1	WA	2	C25/30	F3	32	263	146,90	149,50	-	offene Wasserbehälter (Wasserwechselzone) Sprühnebelbereich von taumittelbeh. Verkehrsflächen vorwiegend horizontale, direkt frost- u. tausalzbeaufschlagte Betonflächen; FD-Beton nach DAfStb.-Rili.	
XC4	XD1	XF2/3	XA1	XM1	WA	2	C25/30	F3	16	313	149,20	151,90	-		
XC4	XD3	XF4	XA3 4)	XM2	WA	2	C30/37	F3	32	362	149,70	152,40	-		
XC4	XD3	XF4	XA3 4)	XM2	WA	2	C30/37	F3	16	413	151,40	154,20	-		
Wasserundurchlässige Betone gem. DAfStb-Richtlinie															
XC4	XF1	XA1			WA	2	C25/30	F3	32	261	135,40	137,80	144,00	Beton mit hohem Wassereindringwiderstand gem. DAfStb-Richtlinie	
XC4	XF1	XA1			WA	2	C25/30	F3	16	312	137,30	139,80	146,20		
XC4	XF1	XA1			WA	2	C25/30	F3	8	346	139,70	142,20	148,80		
XC4	XD1	XF1	XA1	XM1	WA	2	C30/37	F3	32	360	137,70	140,10	145,80		
XC4	XD1	XF1	XA1	XM1	WA	2	C30/37	F3	16	412	139,60	142,10	148,00		
XC4	XD1	XF1	XA1		WA	2	C30/37	F3	8	446	141,90	145,40	150,80		
Bewehrter Beton für Industrieböden															
XC4	XF1	XA1			WA	2	C25/30	F3	32	264	135,90	138,40	145,00		XM2-starke Verschleißbeanspruchung nur in Kombination mit Flügelglätten
XC4	XF1	XA1			WA	2	C25/30	F3	16	314	137,80	140,40	147,20		
XC4	XF1	XA1			WA	2	C25/30	F3	8	344	140,70	143,30	150,60		
XC4	XD1	XF1	XA1	XM1 5)	WA	2	C30/37	F3	32	357	138,50	141,10	147,90		
XC4	XD1	XF1	XA1	XM1 5)	WA	2	C30/37	F3	16	407	140,40	143,10	150,00		

Anmerkungen siehe Seite 2

Die angegebenen Preise verstehen sich grundsätzlich Frei Bau in Euro je cbm zzgl. gesetzlicher MwSt!

Leistungsbeschreibung / Standardsorten nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2

Expositionsklassen					Überwachungs-klasse	Beton - festigkeits-klasse	Konsistenz-klasse	Größtkorn Dmax	Beton-abruff Nr.	Preis frei Bau in Euro / cbm			Anwendungshinweise	
Bewehrungs-angriff	Betonangriff									Festigkeitsentwicklung				
	Karbonatisierung	Chloride	Frostangriff	chemischer Angriff	Verschleiss	Alkali-Feuchteklasse	1)	mm	Zementart	mittel	schnell-mittel	langsam		
XC	XD	XF	XA	XM 8)	K					L	F			
CEM II 42,5 N														
CEM II 52,5 N														
CEM III/B 32,5 N-LH														
Beton für Bohrpfähle gem. DIN- Fachbericht 129														
XC4	XF1	XA1			WA	2	C25/30	F4	32	812	136,60	-	144,70	Bohrpfähle in chemisch schwach angreifender Umgebung; Einbringen im Trockenen
XC4	XF1	XA1			WA	2	C25/30	F4	16	825	139,50	-	148,40	
XC4	XF1	XA1			WA	2	C30/37	F4	32	818	139,50	-	148,40	
XC4	XF1	XA1			WA	2	C30/37	F4	16	831	140,90	-	149,80	
XC4	XF1	XA1			WA	2	C25/30	F5	32	841	141,60	-	-	Bohrpfähle in chemisch schwach angreifender Umgebung; Einbringen unter Wasser, Unterwasserbeton
XC4	XF1	XA1			WA	2	C25/30	F5	16	846	144,50	-	-	
XC4	XF1	XA1			WA	2	C30/37	F5	32	842	144,50	-	-	
XC4	XF1	XA1			WA	2	C30/37	F5	16	847	145,90	-	-	
XC4	XD2	XF2/3	XA2		WA	2	C35/45	F5	32	814	146,50	-	150,80	Bohrpfähle in chem. mäßig angreifender Umgebung, hoher Sulfatwiderstand; Einbringung unter Wasser
XC4	XD2	XF2/3	XA2		WA	2	C35/45	F5	16	827	149,00	-	153,30	
Beton für Ingenieurbauten gem. ZTV-ING (normabmindernde Regelungen beachten)!														
XC4	XF1	XA1			WA	2	C25/30	F3	32	786	140,70	143,40	150,60	Gründungsbauteile, Fundamente; ohne Taumittelbeanspruchung
XC4	XF1	XA1			WA	2	C25/30	F3	16	801	142,70	145,40	152,90	
XC4	XD2	XF2/3	XA2		WA	2	C30/37	F3	32	782	142,90	145,40	152,80	Fundamente, Widerlager, Pfeiler, Überbauten im tausalzbeaufschlagten Sprühnebel- und Spritzwasserbereich
XC4	XD2	XF2/3	XA2		WA	2	C30/37	F3	16	797	144,70	147,40	154,90	
XC4	XD2	XF2/3	XA2		WA	2	C35/45	F3	32	783	143,90	146,60	154,70	
XC4	XD2	XF2/3	XA2		WA	2	C35/45	F3	16	798	145,80	148,60	157,70	
XC4	XD3	XF4	XA1		WA	2	C25/30	F3	32	778	146,70	149,40	-	vorwiegend horizontale, direkt frost- und tausalz-beaufschlagte Betonflächen 7);
XC4	XD3	XF4	XA1		WA	2	C25/30	F3	16	793	148,40	151,10	-	
XC4	XD3	XF4	XA3 4)		WA	2	C30/37	F3	32	779	147,40	150,40	-	Brückenkappen
XC4	XD3	XF4	XA3 4)		WA	2	C30/37	F3	16	794	149,10	151,90	-	

Anmerkungen

- 1) wenn XA 1 erforderlich, dann Überwachungsklasse 2
- 2) Gesteinskörnungen mit Regelanforderungen und zusätzlich Widerstand gegen Frost bzw. Frost und Taumittel (DIN EN 12620)
- 3) Beton mit hohem Sulfatwiderstand, Sulfatgehalt des angreifenden Wassers <= 1500mg/l
- 4) Schutzmaßnahmen für den Beton (Schutzschichten, dauerhafte Bekleidung) erforderlich
- 5) XM2 - starke Verschleißbeanspruchung; nur in Kombination mit Flügelglätten
- 6) XM3 - sehr starke Verschleißbeanspruchung; mit Hartkorneinstreuung (nicht sicher herstellbar; Hartstoffestrich nach DIN 18560-7 zu empfehlen)
- 7) nicht geeignet für maschinelles Flügelglätten
- 8) bei Exposition XM Nachbehandlungszeiten mind. verdoppeln
- 9) bei 56 Tage Prüfalter; von der Überwachungsstelle genehmigter, projektbezogener QS-Plan erforderlich

Technische Informationen

Ausbreitmaßklassen	A (mm)	Konsistenz
F1	< 340	steif
F2	350 - 410	plastisch
F3	420 - 480	weich
F4	490 - 550	sehr weich
F5	560-620	fließfähig
F6	> 630	sehr fließfähig

Kennbuchstabe/Abruff	Zementart
K	CEM II/B-M (T-LL) 42,5 N
L	CEM II/B-M (T-LL) 52,5 N
F	CEM II/B-M (T-LL) 42,5 N + CEM III/B 32,5 N-LH/SR/NA

Die angegebenen Preise verstehen sich grundsätzlich Frei Bau in Euro je cbm zzgl. gesetzlicher MwSt!

Preisliste Transportbeton

gültig ab 01.05.2021
Stand 01. Oktober 2021

HM Beton Hechinger Mössinger Beton GmbH & Co. KG
Buloch 1, 72379 Hechingen

Dispo 07471 - 38 88
Vertrieb 07471 - 13 020

Sondermischungen

(unterliegen keiner Fremdüberwachung)

Verwendung bzw. Eignung für:	Festigkeitsklasse	Bindemittel Gehalt (kg/m³)	Gesteinskörnung Größtkorn (mm)	Abruf-Nr.	Preis frei Bau in Euro / cbm		
					Festigkeitsentwicklung		
					mittel K CEM II 42,5 N	schnell - mittel L CEM II 52,5 N	langsam F Cem II 42,5 N + CEM III/B 32,5 N-LH
Glattstrich Größtkorn 4mm	SM	250	4	3	132,30	-	-
	SM	300	4	4	135,10	-	-
	SM	350	4	5	138,00	-	-
	SM	400	4	6	140,80	143,50	-
	SM	450	4	7	143,70	146,60	-
	SM	500	4	8	146,50	149,70	-
Rauhstrich Größtkorn 8mm	SM	200	8	27	128,70	-	-
	SM	250	8	28	131,50	-	-
	SM	300	8	29	134,40	-	-
	SM	350	8	30	137,30	139,80	-
	SM	400	8	31	140,20	142,90	-
	SM	450	8	32	143,10	146,10	-
Einkornbeton	SM	200	4-8	51	122,60	-	-
	SM	200	8-16	56	122,60	-	-
	SM	200	16-32	60	122,60	-	-
Drainbeton	SM	200	0/4; 8/16	962	124,10	-	-
Spritzbeton-Bereitstellungsgemisch	SM	400	0-8	90	147,30	149,50	-
Verfüllbaustoff - Suspension zum Verfüllen von Kanalleitungen	SM			945	150,30		

Die angegebenen Preise verstehen sich grundsätzlich Frei Bau in Euro je cbm zzgl. gesetzlicher MwSt!

Sonderbaustoffe und -betone auf Anfrage!

Benötigen Sie für Ihr Bauvorhaben einen Förderbandmischer, Fahrmischerpumpe (Pumi) oder Betonpumpe, so wenden Sie sich bitte an unsere Disposition unter der Tel.-Nr. 07471 - 38 88

HM Beton Hechinger Mössinger Beton GmbH & Co. KG
Buloch 1, 72379 Hechingen

Dispo 07471 - 3888
Vertrieb 07471 - 13020

Zu- und Abschläge / Sonderleistungen

Leistung	Erläuterung	Euro / m ³
Abholvergütung	Preisnachlass bei Selbstabholung im Werk	5,00
Mindermengenzuschlag	Bei Abnahme von weniger als 4,0 m ³ Beton berechnen wir für die Differenz bis 4,0 m ³ als Frachtzuschlag	16,00
Zuschlag für verlängerte Entladezeit	Die Entladezeiten für unsere Fahrzeuge betragen 5 Min/m ³ . Für darüberhinausgehende Entladezeiten sowie Standzeiten berechnen wir je angefangene 15 Minuten je Fahrzeug:	15,00
Soll/Ist - Ausdruck	Chargenprotokoll auf Lieferschein	2,00
Saisonzuschlag	Für Lieferungen in der Zeit vom 15. November bis Ende Februar	3,50
Erhöhung der Konsistenzklassen (werkseitig)	F3 auf F4	4,00
	F4 auf F5	4,00
	F3 auf F5	8,00
	Erhöhung auf F6	auf Anfrage
Stahl-, Kunststofffasern	werkseitig eingemischt	auf Anfrage
Verlängerte Verarbeitungszeit	Verzögerer bis 3 Stunden	2,60
	Verzögerer bis 6 Stunden	5,20
	Verzögerer bis 9 Stunden	7,80
Beimischen von Zusatzmittel/-stoffen, bauseits	flüssige Zusatzmittel	2,70
	Stahl- oder Kunststofffasern	6,20
Energiezuschlag	abhängig von den Energiekostenentwicklungen, wird auf den Beton-Nettopreis berechnet	3,50%
Mautzuschlag	abhängig von der Mautkostenentwicklung	2,20
CO2 - Zuschlag	Abhängig von den CO2 - Zertifikaten, derzeit	2,40
Rücklieferung, Abnahmeverweigerung	Bestellter und nicht abgenommener Beton wird in vollem Umfang berechnet. Die Beseitigung von Restbeton berechnen wir nach Aufwand, mindestens jedoch	95,00
Abendzuschlag	ab 18:00 bis 20:00 Uhr	4,50
Nachzuschlag	von 20:00 bis 06:00 Uhr	15,00
	mindestens jedoch je angefangene Stunde	200,00
Samstagszuschlag	Für Lieferungen an Samstagen von 7:00 bis 12:00 Uhr	4,00
	ab 12:00 Uhr	18,00
	mindestens jedoch je angefangene Stunde	400,00
Sonn- und Feiertagszuschlag	für Lieferungen an Sonn- und Feiertagen	18,00
	mindestens jedoch je angefangene Stunde	400,00
Bestellungen	Bestellungen für Lieferungen bis 100m ³ müssen 24 Stunden über 100m ³ müssen 48 Stunden vor dem gewünschten Liefertermin vorliegen!	

Die angegebenen Preise verstehen sich grundsätzlich Frei Bau in Euro je cbm zzgl. gesetzlicher MwSt!

Unsere Gewährleistung für Transportbeton, Mörtel und alle Sonderprodukte erlischt, wenn unsere Betonzusammensetzung durch den Abnehmer auf der Baustelle nachträglich in irgendeiner Weise verändert wird.

Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Mit dieser Preisliste verlieren alle früheren Angebote, Preislisten sowie unbefristete Preisvereinbarungen ihre Gültigkeit.

Alle Lieferungen erfolgen ausschliesslich zu unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen.

für den Verkauf von Transportbeton, Zementestrich, Mörtel, Kies und Sand

1. Geltungsbereich

- 1.1. Für alle unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit dem Verkauf und der Lieferung von Transportbeton, Zementestrich, Mörtel, Kies und Sand (im folgenden "Ware") gelten ausschließlich unsere nachstehenden Geschäftsbedingungen.
- 1.2. Diese Bedingungen gelten auch ohne erneuten ausdrücklichen Hinweis für die zukünftigen Lieferungen und Leistungen an den Auftraggeber, es sei denn, der Auftraggeber ist Verbraucher im Sinne von § 13 BGB.
- 1.3. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung schriftlich zugestimmt.
- 1.4. Soweit einzelne Regelungen ausschließlich für Unternehmer im Sinne des § 14 BGB gelten, sind sie kursiv gedruckt.

2. Angebot, Abschluss, Einsetzung Dritter

- 2.1. Ein Angebot ist für uns freibleibend und unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden ist. Für das Angebot gelten die jeweiligen Preislisten und Betonverzeichnisse.
- 2.2. Aufträge sind erst dann angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt oder von uns Lieferschein oder Rechnung erstellt worden sind.
- 2.3. Wir sind jederzeit berechtigt, angenommene Aufträge ganz oder teilweise zu gleichen Bedingungen durch von uns bestimmte dritte Fachfirmen ausführen zu lassen.

3. Qualität der Ware

- 3.1. Transportbeton wird nach den geltenden Vorschriften hergestellt.
- 3.2. Soweit bei einem Auftrag Bindemittel und Gesteinskörnungen nicht besonders vereinbart sind, verwenden wir Zement nach unserer Wahl und Gesteinskörnungsgemisch 0 - 32 mm.
- 3.3. Ein m³ gelieferter Transportbeton entspricht einer Betonmenge, welche ausreicht, um einen m³ fertig verdichteten Beton herzustellen (zulässige Mengentoleranz $\pm 3\%$).

4. Bestellfristen, Lieferfristen und -termine, Verzug

- 4.1. Bestellungen für Lieferungen bis 100 m³ müssen 24 Stunden, über 100 m³ 48 Stunden vor dem gewünschten Liefertermin vorliegen.
- 4.2. Handelt es sich um Transportbeton der Überwachungsklassen I, II oder III, die nicht im Sortenauswahl- und Eigenschaftsverzeichnis aufgeführt sind, ist uns der Auftrag so rechtzeitig zu erteilen, dass die Erstprüfung mindestens 32 Tage vor Lieferung des Betons in Auftrag gegeben werden kann. Bei Beton mit LH-Zement ist der Auftrag so rechtzeitig zu erteilen, dass die Erstprüfung mindestens 60 Tage vor Lieferung erfolgen kann.
- 4.3. Von uns angegebene Lieferzeiten (Lieferfristen und -termine) sind lediglich Zirkel-Angaben, es sei denn, die Lieferzeit wurde ausdrücklich als verbindlich vereinbart. Die Einhaltung verbindlicher Lieferzeiten setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Auftraggeber alle ihm obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat.
- 4.4. Die Einhaltung der Lieferzeiten steht ferner unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilen wir dem Auftraggeber unverzüglich mit. Soweit der Auftraggeber bereits Zahlungen geleistet hat, werden diese unverzüglich erstattet.
- 4.5. Zu Teillieferungen sind wir berechtigt.
- 4.6. Bei behördlichen Eingriffen, Streik und Aussperrung, ferner bei sonstigen durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingten Arbeits- und Betriebsstörungen, bei Energie- Rohstoff- und Treibstoffmangel, bei Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen, in allen Fällen höherer Gewalt sowie bei sonstigen Leistungshindernissen, die bei uns, unseren Vorlieferanten oder sonstigen Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist und die wir nicht zu vertreten haben, sind wir berechtigt, die Lieferung/Teillieferung - auch während eines etwaigen Leistungsverzuges - um die Dauer des Leistungshindernisses, hinauszuschieben. Besteht das Hindernis länger als acht Wochen, sind beide Teile zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 4.7. Sollten wir schuldhaft eine verbindlich vereinbarte Lieferfrist bzw. einen Liefertermin nicht einhalten können oder aus sonstigen Gründen in Verzug geraten, hat der Auftraggeber uns eine angemessene Nachfrist von wenigstens 2 Arbeitstagen zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Handelt es sich um ein Fixgeschäft oder sollte der Auftraggeber in Folge des von uns zu vertretenden Lieferverzugs berechtigt sein, sich auf den Fortfall seines Interesses an der Vertragserfüllung zu berufen, haften wir vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 8 dieser Bedingungen nach den gesetzlichen Vorschriften. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Auftraggebers im Falle des Lieferverzugs bestimmen sich ebenfalls nach Maßgabe der Ziffer 8 dieser Bedingungen.

5. Anlieferung, Gewährleistung der Zufahrtsmöglichkeiten, Entladung, Gefahrübergang

- 5.1. Die Lieferung erfolgt bei Selbstabholung ab Werk, ansonsten mit unseren oder den von uns beauftragten Fahrzeugen zu der frei vereinbarten Anlieferstelle. Für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Auftraggeber. Wird die Anlieferstelle durch den Auftraggeber nachträglich geändert, trägt er alle dadurch entstehenden Mehrkosten.
- 5.2. Es muss eine ausreichend befestigte, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbare Zufahrt vorhanden sein (Schwerlastverkehr bis mindestens 40 to.). Das Entleeren muss unverzüglich und zügig (pro m³ höchstens 6 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen. Es ist Sache des Auftraggebers, hierzu auf seine Kosten alle notwendigen Voraussetzungen zu treffen. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, haftet der Auftraggeber für alle daraus entstehenden Schäden, es sei denn, der Auftraggeber hat das Fehlen dieser Voraussetzung nicht zu vertreten; Unternehmer haften ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen.
- 5.3. Bei Abholung ab Werk geht die Gefahr mit Abschluss des Beladevorganges auf den Auftraggeber über. Bei Lieferung nach außerhalb des Werkes mit betriebseigenen oder von uns gestellten Fahrzeugen geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

6. Abnahme

- 6.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware zur vereinbarten Lieferzeit abzunehmen. Er hat alle hierfür notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.
- 6.2. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme der Ware hat uns der Auftraggeber unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des vereinbarten Lieferpreises Schadensersatz zu leisten, es sei denn, er hat die Verweigerung, Verspätung, Verzögerung oder sonstige Sachwidrigkeit der Abnahme nicht zu vertreten; Unternehmer haften ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen.
- 6.3. In allen Fällen der Abnahmeverweigerung sind wir berechtigt, zzgl. zum vereinbarten Lieferpreis eine Schadenspauschale in Höhe von weiteren 25% des Lieferpreises zu berechnen. Der Auftraggeber ist berechtigt, uns nachzuweisen, dass uns als Folge der Abnahmeverweigerung kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens ist durch die Schadenspauschale nicht ausgeschlossen.
- 6.4. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner für ordnungsgemäße Abnahme der Ware und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Auftraggeber bevollmächtigen einander, in allen unsere Lieferungen und Leistungen betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegen zu nehmen.
- 6.5. Gegenüber Unternehmern gelten die den Lieferschein Quittierenden uns gegenüber als zur Abnahme des Betons und sonstigen Liefergutes, zur Bestätigung des Empfangs und der einwandfreien Beschaffenheit bevollmächtigt.

7. Mängelansprüche, Rügepflichten Ausschlussfristen

- 7.1. Für die richtige Auswahl der Expositionsclassen und der Betonsorte sowie für die richtige Bestimmung der benötigten Betonmenge sind allein der Auftraggeber bzw. dessen Planer verantwortlich. Der Auftraggeber bzw. dessen Planer haften auch für die Folgen der Unrichtigkeit und/oder Unvollständigkeit sonstiger anlässlich des Auftrages gemachter Angaben.
- 7.2. Die Mängelhaftung entfällt gegenüber Unternehmern, wenn der Auftraggeber oder eine von ihm bevollmächtigte Person unsere Ware mit Zusätzen, Wasser, Transportbeton anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton vermengt oder verändert oder vermengen oder verändern lässt, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass die Vermengung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat.
- 7.3. Offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich bei Abnahme der Ware zu rügen. In diesem Fall hat der Auftraggeber die Ware zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen.
- 7.4. Nicht offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, sind von Unternehmern unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens jedoch vor Ablauf eines Jahres ab Ablieferung, zu rügen; dies gilt nicht für Mängel, für die § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB gilt. Mündliche oder fernmündliche Rügen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
- 7.5. Durch Verhandlungen und Untersuchungen über angebliche Mängel verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Mängelrüge nicht form- oder fristgerecht oder aus anderen Gründen nicht ausreichend gewesen ist.
- 7.6. Der Nachweis einer den Vorschriften entsprechenden Behandlung, Verarbeitung und Nachbehandlung obliegt dem Auftraggeber.
- 7.7. Probewürfel dienen nur dann als Beweismittel, wenn diese in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten nach geltenden Vorschriften entnommen, von uns gekennzeichnet und nach vorschriftsmäßiger Lagerung innerhalb von 48 Stunden nach Herstellung einer neutralen W-Prüfstelle eines öffentlichen bestellten oder staatlich anerkannten Prüfers übergeben worden sind.
- 7.8. Wegen eines Mangels kann der Auftraggeber zunächst Nacherfüllung verlangen. Ist der Auftraggeber Unternehmer, leisten wir Nacherfüllung nur in Form der Lieferung einer mangelfreien Sache. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung berechtigt den Auftraggeber nach seiner Wahl zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag. Tritt der Auftraggeber nach fehlgeschlagener Nacherfüllung vom Vertrag zurück oder erklärt er die Minderung, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.
- 7.9. Mängelansprüche eines Unternehmers verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware; dies gilt nicht für Mängelansprüche gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB. Auf Schadensersatz gerichtete Mängelansprüche verjähren ein Jahr ab Ablieferung, es sei denn, dass der Schaden auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder

Erfüllungsgehilfen von uns beruht, dass der Schaden in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt oder dass wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben.

8. Haftungsbeschränkung

8.1. Wenn unsere Leistungen durch die Verletzung vertraglicher Nebenpflichten vom Auftraggeber nicht vertragsgemäß verwendet werden können, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Auftraggebers die Regelungen gemäß Ziffer 7 sowie die Bestimmungen des nachfolgenden Absatzes 8.2 entsprechend.

8.2. Für Schäden haften wir, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz oder bei grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit sowie bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben. Bei schuldhafter Verletzung vertragswesentlicher Pflichten haften wir auch bei leichter Fahrlässigkeit, jedoch begrenzt auf die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden. Eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt jedoch unberührt. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

9. Eigentumsvorbehalt und Sicherungsrecht

9.1. Das Liefergut bleibt bis zur vollständigen Erfüllung der Gegenleistung einschließlich aller diesbezüglichen Nebenforderungen (z. B. Wechselkosten, Zinsen) unser Eigentum. Ist der Auftraggeber Unternehmer, bleibt die angelieferte Ware bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher - auch zukünftiger entstehender - Forderungen, die wir oder eine unserer Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften gegenüber dem Auftraggeber haben, unser Eigentum. Der Auftraggeber darf das Liefergut weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er sie im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen einen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit dem Vertragspartner ein Abtretungsverbot vereinbart.

9.2. Eine etwaige Verarbeitung unserer Ware durch den Auftraggeber zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Auftraggeber schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum "Wert unserer Ware" (nachfolgend Ziffer 9.9) ein. Für den Fall, dass der Auftraggeber durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unserer Ware mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in 9.1 Satz 2 aufgezählten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des "Wertes unserer Ware" (nachfolgend Ziffer 9.9) zum Wert der anderen Sachen; unser Miteigentum besteht bis zur vollständigen Erfüllung unserer Forderungen gemäß Ziffer 9.1 Satz 2 fort.

9.3. Der Auftraggeber tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Ziffer 9.1 Satz 2 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unserer Ware mit allen Nebenrechten in Höhe des "Wertes unserer Ware" (Ziffer 9.9) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.

9.4. Für den Fall, dass der Auftraggeber unsere Ware zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserer Ware hergestellte neue Sachen verkauft oder unsere Ware mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen gem. Ziffer 9.1 Satz 2 diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des "Wertes unserer Ware" (Ziffer 9.9) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung von Sicherheiten gem. §§ 648, 648 a BGB aufgrund der Verarbeitung unserer Ware wegen und in Höhe unserer gesamten offen stehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Auftraggebers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Auftraggeber diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und Nacherwerber die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Ziffer 9.1 Satz 2 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen. Wir werden indes von diesen Befugnissen gemäß den Sätzen 4 und 5 dieses Absatzes keinen Gebrauch machen und die Forderung nicht einziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

9.5. Für den Fall, dass der Auftraggeber an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung ab. Unser Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

9.6. Der Auftraggeber darf seine Forderungen gegen Nacherwerber in Höhe des Wertes unserer Ware (9.9) weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.

9.7. Der Auftraggeber hat alle Sachen, welche in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen, mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Der Auftraggeber hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können, zu tragen.

9.8. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung.

9.9. Der "Wert unserer Ware" im Sinne dieser Ziff. 9 entspricht dem Gesamtbetrag der in unserer Rechnung ausgewiesenen Kaufpreise zzgl. 20 %.

9.10. Auf Verlangen des Auftraggebers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insgesamt freigeben, als deren Wert die Forderung um 20 % übersteigt.

10. Preise und Zahlungsbedingungen

10.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise frei Baustelle. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen.

10.2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis sofort zahlbar (ohne Abzug). Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.

10.3. Ferner sind wir im Falle des Zahlungsverzugs berechtigt, sämtliche offenen Forderungen aus der Geschäftsverbindung ohne Rücksicht auf eventuell vereinbarte Zahlungsziele sofort fällig zu stellen und die uns obliegende Leistung zu verweigern, bis sämtliche Forderungen vollständig erfüllt oder Sicherheit für sie geleistet ist. Alsdann sind wir berechtigt, weitere Lieferungen von Vorauskasse oder einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig zu machen, ferner können entgegengenommene Wechsel vor Verfall zurückgegeben und sofortige Barzahlung verlangt werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Rücktritt und Schadenersatz, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

10.4. Ziffer 10.3. gilt mit der Maßgabe, dass wir ohne das Vorliegen weiterer Voraussetzungen auch zum Rücktritt berechtigt sind, entsprechend, wenn nach dem Abschluss des Vertrages der Auftraggeber seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird.

10.5. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Ist der Auftraggeber Unternehmer, ist er ferner zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur unter den gleichen Voraussetzungen und nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

10.6. Sollten sich zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und demjenigen der Lieferung unsere Selbstkosten für Roh- und Energiestoffe, für Bindemittel, Gesteinskörnungen und Zusatzmittel, Fracht und Löhne erhöhen, sind wir gegenüber Unternehmern zur entsprechenden Berichtigung des Lieferpreises jederzeit berechtigt. Gegenüber sonstigen Auftraggebern können wir Preiserhöhungen durchsetzen, wenn zwischen Vertragsschluss und Lieferung mehr als 4 Monate liegen.

10.7. Bei nachträglichen Änderungswünschen des Auftraggebers hinsichtlich der Ware sind wir in jedem Falle berechtigt, den Lieferpreis unter Berücksichtigung unseres jeweils gültigen Listenpreises neu festzusetzen.

10.8. Bei Lieferung von Mindermengen wird ein Mindestfrachtsatz nach der jeweils gültigen Preisliste berechnet.

10.9. Schecks und Wechsel gelten erst nach deren endgültiger Einlösung als Zahlung. Für rechtzeitige Vorlegung und Protest übernehmen wir keine Haftung. Wechsel nehmen wir nur nach vorheriger Vereinbarung und nur zahlungshalber an. Wechselsteuer, Bank-, Diskont- und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Barzahlung, Banküberweisung oder Scheckzahlungen, die gegen Übersendung eines von uns ausgestellten und vom Auftraggeber akzeptierten Wechsels erfolgen, gelten erst dann als Zahlung, wenn der Wechsel vom Bezogenen eingelöst ist und wir somit aus der Wechselhaftung befreit sind. Der vereinbarte Eigentumsvorbehalt (unbeschadet weitergehender Vereinbarungen) sowie die sonstigen Vorbehaltsrechte bleiben somit zumindest bis zur Einlösung des Wechsels zu unseren Gunsten bestehen.

11. Fremdüberwachung

Dem Beauftragten unserer WPK-Prüfstelle und E-Prüfstelle gemäß DIN EN 206-1/DIN 1045-2, dem Fremdüberwacher und der Obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen. Die hierfür benötigten Probemengen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

12. Rücktrittsvorbehalt

Änderungen in der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers oder die Besorgnis einer solchen Veränderung berechtigen uns, von allen noch bestehenden Verträgen ganz oder teilweise zurückzutreten oder die weitere Vertragserfüllung von Vorauskasse oder Stellung verwertbarer Sicherheiten abhängig zu machen.

13. Sonstige Vereinbarungen, Schriftformklausel

13.1. Mündliche Individualabreden über Haupt- oder Nebenleistungen sind nicht getroffen. Ergänzungen oder Änderungen der vereinbarten Haupt- und Nebenleistungen sowie dieser Bedingungen einschließlich dieser Schriftformklausel selbst bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit und nicht nur zu Beweiswecken der Schriftform.

13.2. Unsere Vertreter, Angestellten und Fahrer sind nicht berechtigt, verbindliche Erklärungen abzugeben und Aufträge entgegenzunehmen.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht, Salvatorische Klausel

14.1. Bei Rechtsgeschäften mit Unternehmern, die die Kaufmannseigenschaft besitzen, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Streitigkeiten der Sitz unserer Gesellschaft.

14.2. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Die Anwendung des Wiener UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

14.3. Sollten einzelne Klauseln dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Vereinbarungen gleichwohl wirksam.

Stand 03/2019